

# **Geschäftsordnung des Fördervereines für Kinder- und Jugendarbeit Rügland e.V.**

## **Mitgliederversammlung**

- trifft sich mindestens 1-mal jährlich
- die Mitgliederversammlung wird eingeladen mit einer Frist von zwei Wochen
- Anträge der Mitglieder müssen bis eine Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingegangen sein
- Antrag und Rederecht hat jedes Mitglied des Vereines
- Stimmrecht: 1 Stimmrecht pro Beitrag
- zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen

## Aufgabe:

- wählt die Vorstandschaft, zwei weitere Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht in der Vorstandschaft sein.
- nimmt Kassen- und Tätigkeitsbericht in Empfang
- sie beschließt die Grundzüge der Arbeit des Vereines
- sie entscheidet in wichtigen Angelegenheiten

## **Mitgliedsbeiträge**

### Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt jährlich:

- für natürliche Personen und Alleinerziehende 16,- €
- oder der Familienbeitrag (Eltern und Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres) 24 €
- für juristische Personen 24,- € jährlich
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeträge.
- Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Ein Kalenderjahr entspricht einem Geschäftsjahr. Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- im Gründungsjahr 2010 wird der halbe Jahresbeitrag festgesetzt

### Beitragsentrichtung erfolgt:

bei natürliche Personen per Lastschriftverfahren

bei juristischen Personen (Vereine, Firmen etc.) per Lastschriftverfahren

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen, bei Bedürftigkeit, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder

Ratenzahlungen zu bewilligen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung anteiliger Beiträge.

## **Vorstand**

- Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, er vertritt den Förderverein nach innen und außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.
- Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandschaft anwesend ist.
- Die Sitzungen finden in regelmäßigen Abständen, mindestens 4-mal jährlich statt. Zur Vorstandssitzung werden die Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher erfolgen.
- Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei die Möglichkeit wichtige Punkte bis 5 Tage vor der Sitzung auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Tagesordnungspunkte die nicht rechtzeitig eingereicht wurden werden in der nächsten Sitzung behandelt.
- Die Sitzungen sind öffentlich. Die Vorstandschaft hat das Recht bei bestimmten Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.
- Über die Vorstandssitzungen wird ein aussagekräftiges Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- Der Kassier führt die Kasse des Fördervereins. Die Zeichnungsberechtigung unterliegt dem Kassier. Er erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.
- Der Kassier führt die Kasse nach Maßgabe oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.
- Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis 100,- € belasten, kann der Vorsitzende entscheiden. Er soll dabei Rücksprache mit dem Kassier halten. Alle anderen Rechtsgeschäfte bis 500,- Euro sind von der Vorstandschaft zu genehmigen.
- Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen
- In der konstituierenden Sitzung regelt der Vorstand über Vertretung und Zeichnungsberechtigung des Kassiers.

#### Aufgaben der Vorstandes:

- Richtlinien der Vereinsarbeit erarbeiten,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, der Buchführung und erstellen des Jahresberichtes.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Persönliche Anhörung von Vereinsmitgliedern aus gegebenem Anlass
- Vertretung des Vereins nach Außen
- Beschlussfassung über Förderungen nach Eingang des Bedarfs

#### **Beirat**

Der Beirat steht der Vorstandschaft beratend zur Seite. Neben dieser Funktion vertritt er den Satzungszweck des Vereines in der Öffentlichkeit. Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und erhält über öffentliche Tagesordnungspunkte ein Protokoll. Er hat Rede und Antragsrecht.

#### **Wahlen**

Aus den anwesenden Mitgliedern wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet .Diese dürfen nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuss handelt nach der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Fördervereines.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter.

Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied abgegeben werden. Bei Abwahl der Vorstandschaft bleibt dieser geschäftsführend bis zur nächsten

Mitgliederversammlung im Amt. Erst bei einer weiteren Mitgliederversammlung kann für die Auflösung des Vereines gestimmt werden.

Wahlordnung:

Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Reihenfolge der Positionen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassier
- Zwei weitere Vorstandsmitglieder

und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahldurchgang gewählt.

Der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält ist gewählt

Der Leiter des Wahlausschusses fragt die Gewählten einzeln, ob sie die Wahl annehmen.

Stand: 23.10.2010 10:06:00

*Aus Gründen der Vereinfachung wurde hier die männliche Form gewählt*